

BEITRAGSORDNUNG

Der Mitgliedsbeitrag beträgt: 80 €/Jahr.

Die Verpflichtung auf einen höheren Betrag ist willkommen.

Für Studierende ist die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Studiums, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, beitragsfrei.

Einen ermäßigten Beitrag von mindestens: 40 €/Jahr können auf Antrag an den Vorstand in Anspruch nehmen:

- Ehe- oder Lebenspartner eines vollzahlenden Mitglieds
- Arbeitslose

Über andere Fälle entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschriftzug. Über Ausnahmen davon entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Diese Beitragsordnung wurde von der Beschlussfassenden Versammlung am 03.05.2025 (Prot. Nr. 69 - CAV/BV 2025) beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sie löst die der Beschlussfassenden Versammlung vom 18.6.2022 (Prot. Nr. 66 - CAV/BV 2022), der BV vom 10.6.2007 (Prot. Nr. 52 - CAV/BV 2007), der Gründungsversammlung 1958 (BV-Prot. Nr.1) und deren Änderungen durch die BV 1992 (BV-Prot. Nr. 36) ab.

Grundlage: Satzung der CAV

§ 6: Zur Förderung der Vereinszwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die von der Beschlussfassenden Versammlung beschlossen wird.